

Zürich, 28. Oktober 2022

Baudirektion Kanton Zürich  
Nathalie Hutter  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch  
PC-Konto 80-3230-3

**STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG**  
**«Teilrevision des Energiegesetzes, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**  
**(Vernehmlassung, Ermächtigung)»**

---

Sehr geehrte Frau Hutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Die Schweizerische Energie-Stiftung unterstützt weitgehend die Vernehmlassungsantwort von WWF, ProNatura und Birdlife. Denn konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele sind dringender denn je. Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes werden Handlungsschwerpunkte explizit verankert. Wir begrüssen deshalb die vorliegende Teilrevision grundsätzlich.

**Antrag 1**

Betrifft Klimaziele

§ 1 a. Abs. 1

Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens ~~48%~~ **67%** zu vermindern.

*Begründung*

Im Gesetz ist eine kann-Formulierung enthalten, was die Netto-Null-Ziele bis 2040 betrifft. Dies ist in Anbetracht der Vorbild- und Pionierfunktion des Wirtschafts- und Forschungsstandortes des Kantons Zürich sicherlich angemessen. Wenn dieses Netto-Null-Ziel bis 2040 aber ernst gemeint sein soll, muss ein Absenkpfad beschritten werden, der diese Möglichkeit auch realistisch erscheinen lässt. Dementsprechend beantragen wir die Erhöhung des Absenkiels auf 67%. Dies ist der Mindestzielwert wonach Netto-Null 2040 überhaupt möglich ist.

**Antrag 2**

Betrifft Klimastrategie und Massnahmenplanung

§ 8 h. Abs. 1

Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Klimastrategie und nimmt eine Massnahmenplanung vor. **Diese Klimastrategie passt sich kontinuierlich den neusten Erkenntnissen an.** ~~Er~~ **Der Regierungsrat** erstattet dem Kantonsrat **mindestens** alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.

*Begründung*

Die Klimastrategie ist ein wichtiges Instrument für die Erreichung der Klimaziele. Da sich dieser Politikbereich rasch entwickelt, müssen die abzuleitenden Massnahmen in einem angemessenen Rhythmus überprüft und bearbeitet werden können.

**Antrag 3**

Betrifft Klimastrategie und Massnahmenplanung

§ 8 h. Abs. 3

Die Klimastrategie und die Massnahmenplanung umfassen insbesondere

- a. Die Gebäude,
- b. Den Verkehr,
- c. **Das Divestment,**
- d. **Den Flugverkehr,**
- e. Die Raumplanung,
- f. Die Industrie und das Gewerbe,
- g. Fortsetzung der anderen Punkte ab hier

*Begründung*

In Paragraf 8 h. Abs. 3 sind die meisten geforderten Punkte aus der Motion 228/2018 konkretisiert worden. Diese Motion wurde vom Kantonsrat überwiesen und hat damit den Regierungsrat verpflichtet, den Auftrag zu erfüllen. Der folgend geforderte «*Abzug aller Finanzanlagen auf Öl, Gas und Kohle (Divestment); hier ist der Kanton Zürich in der Pflicht, inklusive aller seiner Anstalten, insbesondere der ZKB;*», wurde jedoch ausgelassen. Zürich gehört zu den bedeutendsten Finanzzentren der Welt. Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb sowohl eine besondere Verantwortung als auch Finanzen und Hebel, die dringend genutzt werden müssen. Wir beantragen die Übernahme dieses Ziels. Eine entsprechende Anpassung soll auch in § 8 h. Abs. 4 erfolgen.

In der Klimastrategie des Regierungsrates wird die Hebelwirkung für Emissionsminderungsmassnahmen im Flugverkehr sehr hoch ausgewiesen. Der Handlungsspielraum seitens Kantons ist im Vergleich zum Bund geringer. Kantonale Hebel sind jedoch beispielsweise Sensibilisierungsmassnahmen oder Verpflichtungen, dass die kantonale Politik im Rahmen ihrer Kompetenz dem Klimaschutz den dringenden Vorrang gibt. Der Kanton ist in der Verantwortung, alles zu unternehmen, was der Erreichung der Klimaziele dient und alles zu unterlassen, was diesen Zielen entgegensteht.

**Antrag 4**

Betrifft Klimastrategie und Massnahmenplanung

§ 8 h. Abs. 3 g.

Die Klimastrategie und die Massnahmenplanung umfassen insbesondere

- g. Die Energieproduktion, ~~und~~ -versorgung, **-effizienz und -suffizienz.**

### *Begründung*

Im Sinne der Kohärenz des Gesetzes ist es angemessen, die Effizienz sowie die Suffizienz in diesem Paragraphen zu konkretisieren. Das Gesetz fördert allgemein den sparsamen Umgang mit Energie und der Kanton ist in der Pflicht dafür zu sorgen, dass das auch vermehrt bei den Konsument:innen der Fall ist. Deshalb sollten Stromversorger, Gemeinden sowie Institutionen, die als Hebel wirken können, verpflichtet sein, Spar- und Effizienzprogramme im Verbrauch für die Konsument:innen aufzulegen.

### **Antrag 5**

Betrifft Klimastrategie und Massnahmenplanung

§ 8 h. Abs. 4

Die Klimastrategie legt im Einklang mit den übergeordneten Verminderungszielen Absenkpfade fest, insbesondere für die Bereiche Gebäude, Verkehr, **Divestment, Flugverkehr**, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserbehandlung.

### *Begründung*

Dieser Absatz konkretisiert die Festlegung von Absenkpfeilen für die bereits in § 8 h. Abs. 3 genannten Bereiche. Nach dem gleichen Prinzip sollen deshalb auch Absenkpfade für Finanzanlagen auf Öl, Gas und Kohle sowie für den Flugverkehr festgelegt werden. Zürich gehört zu den bedeutendsten Finanzzentren und innovativsten Standorten der Welt. Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb sowohl eine besondere Verantwortung als auch Finanzen und Hebel, die dringend genutzt werden müssen.

### **Antrag 6**

Betrifft Klimaverträglichkeitsabschätzung

§ 8 j. Der Regierungsrat beantragt, auf diesen Paragraphen zu verzichten mit der Begründung, dass gemäss § 81 Abs. 1 lit. e KRG bei Gesetzen, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüssen ohnehin über die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen zu berichten sei.

### *Begründung*

Wir befürworten die Klimaverträglichkeitsabschätzung – die nur Gesetze betrifft – trotzdem explizit: Es gibt auch andere Stellen nur schon im KRG, die Berichte über z.B. finanzielle Auswirkungen verlangen (§ 65 Abs. 2 in Zusammenhang mit PI oder § 81 Abs. 1 lit. d). Da darf das Thema Klima hier durchaus auch betont werden. Wenn hier etwas verändert werden soll, dann soll diese Klimaverträglichkeitsabschätzung auf Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse ausgeweitet werden.

### **Antrag 7**

Betrifft Beschaffung

§ 8 k. Abs. 1

Der Kanton und die Gemeinden führen ihre Beschaffungen so durch, dass diese **zwingend** zur Erreichung der Ziele gemäss §§ 1 a und 1 b beitragen. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung von Leistungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, von Fahrzeugen, von Nahrungsmitteln, von Textilien, von Papierwaren, von Leuchtmitteln und von Strom. **Beschaffungen sollen**

**möglichst rasch getätigt werden, wenn es der Erreichung der Ziele in §§ 1 a und b dienlich ist.**

*Begründung*

Es macht einen grossen Unterschied, wieviel CO<sub>2</sub> wir bis 2050 noch ausstossen. Damit kommt es auf jede einzelne Tonne CO<sub>2</sub> an. Dementsprechend dürfen keine Beschaffungen mehr getätigt werden, die der Erreichung der Ziele in §§ 1 a und b zuwiderlaufen.

**Antrag 8**

Betrifft Beschaffung

§ 8 k. Abs. 2 Sie ergreifen dazu insbesondere folgende Massnahmen:  
b. **Rasche** Ausstattung ihrer Gebäude mit entsprechender Eignung mit möglichst grossflächigen Solaranlagen; sofern geeignet, werden auch Fassadenflächen einbezogen.

*Begründung*

Der Geschwindigkeitsfaktor ist von zentraler Bedeutung auf dem Weg zu Netto-Null 2040, spätestens 2050.

**Antrag 9**

Betrifft Beschaffung

§ 8 k. Abs. 2 d (neu) Sie ergreifen dazu insbesondere folgende Massnahmen:  
**d. Schnellstmögliche Aufrüstung aller KVAs mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung.**

*Begründung*

In der Klimastrategie des Bundesrates ist festgehalten, dass der Einsatz solcher Technologien zwingend notwendig ist, um schwer vermeidbare Emissionen auszugleichen und die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken. Es ist daher wichtig, Pilotprojekte und die industrielle Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) und Carbon Capture and Storage (CCS) Anlagen voranzutreiben. Hier setzt die Branchenvereinbarung mit den KVA's an. Sie verpflichtet die KVA-Betreiber dazu, bis 2030 mindestens eine Anlage zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung in Betrieb zu nehmen. Wie jedoch bereits mehrfach erwähnt, hat der Kanton Zürich als finanzkräftiger Technologiekanton eine besondere Verantwortung und eine Pionierfunktion. Damit das vom Regierungsrat festgelegte Ziel Netto-Null bis 2040 realistisch ist, müssen schon vor 2030 mehrere KVA's mit CO<sub>2</sub>-Abscheidern ausgestattet sein. Die Dringlichkeit der Klimakrise und das Ziel der Dekarbonisierung haben Priorität und erfordern rasches Handeln.

**Antrag 10**

Betrifft Beschaffung

§ 8 k. Abs. 2 e (neu) Sie ergreifen dazu insbesondere folgende Massnahmen:  
**e. Förderung von Sanierungen und Umbauten anstelle von Neubauten.**

*Begründung*

Weil die Herstellung von Baumaterialien extrem hohe CO<sub>2</sub> Emissionen verursacht, ist bei Neubauten der Anteil grauer Energie im Vergleich zu den niedrigeren Betriebskosten bei Neubauten sehr hoch. Sanieren kommt deshalb vor Neubauen. Um

auch im Gebäudesektor des Kantons und der Gemeinden das Netto-Null-Ziel bis 2040 realistisch erscheinen zu lassen, sollte der Kanton Zürich bei dieser sehr schlagkräftigen Massnahme mit gutem Beispiel vorangehen. Sanierungen gegenüber Neubauten zu priorisieren, steht damit auch im Einklang mit Paragraf 1 a Abs. 4 in dieser Fassung der Teilrevision.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the printed name.

Léonore Hälg  
Co-Leiterin Fachbereich Klima und erneuerbare Energien  
Schweizerische Energie-Stiftung